

hierfür erforderlichen Voraussetzungen oder besonderen Bedingungen gemäß den Rechtsvorschriften vom Transportkunden erfüllt bzw. sichergestellt wird.

(2) Der Transportkunde hat alle Forderungen, die sich aus Rechtsvorschriften ergeben, sowie die Auflagen, die sich aus der Einwilligung, und Erlaubnis der staatlichen Organe ergeben, und die Forderungen des Kraftverkehrsbetriebes vor Leistungsbeginn zu realisieren bzw. deren Erfüllung zu veranlassen.

(3) Der Transportkunde ist verpflichtet, die Tragfähigkeit des Transportweges, insbesondere der zu benutzenden Treppen, Treppenflure, freitragenden Flächen, Rüstungen und Transportbrücken zu gewährleisten.

(4) Der Kraftverkehrsbetrieb kann die Durchführung des Schwertransports von weiteren Mitwirkungshandlungen des Transportkunden, z. B. der Bereitstellung von Hilfskräften oder technischen Hilfsmitteln, abhängig machen, wenn ihm sonst die Durchführung des Schwertransports nicht möglich ist.

#### Zu § 11 der GTVO:

##### § 50

#### Transportvertrag

(1) Der Transportkunde hat das Vertragsangebot zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 8 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes, zu unterbreiten.

(2) Der Kraftverkehrsbetrieb hat bis spätestens 4 Wochen nach Vorliegen des Vertragsangebotes des Transportkunden dieses anzunehmen bzw. ein Gegenangebot zu unterbreiten oder die Ablehnung des Vertragsangebotes zu begründen.

#### Zu § 12 der GTVO:

##### § 51

#### Frachtvertrag

Die Annahme der Güter zum Schwertransport ist erfolgt, wenn

- das Schwertransportfahrzeug durch den Transportkunden beladen ist oder
- mit dem Beladen des Schwertransportfahrzeuges durch den Kraftverkehrsbetrieb begonnen wird oder
- bei sonstigen Schwertransporten der Kraftverkehrsbetrieb mit der ersten Leistung beginnt.

#### Zu § 15 der GTVO:

#### Bestellung und Bereitstellung

##### § 52

(1) Die Bestellung von Schwertransporten unter besonderen Bedingungen ist vom Transportkunden zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 1 Monat vor dem vorgesehenen Termin des Schwertransports, beim Kraftverkehrsbetrieb vorzunehmen.

(2) Der Kraftverkehrsbetrieb hat bis spätestens 14 Tage nach Vorliegen der Bestellung dem Transportkunden diese zu bestätigen bzw. zu erklären, unter welchen weiteren Bedingungen oder zu welchem Zeitpunkt der Schwertransport ausgeführt werden kann. Kann die Bestellung nicht bestätigt werden, ist dies zu begründen.

(3) Der Transportkunde ist verpflichtet, die vom Kraftverkehrsbetrieb zusätzlich gestellten Bedingungen vor Beginn des Schwertransports zu erfüllen. Er hat erforderliche Zustimmungen und Erlaubnisse dem Kraftverkehrsbetrieb mindestens 5 Tage vor Beginn des Schwertransports zu übergeben.

##### § 53

(1) Bei allgemeinen und sonstigen Schwertransporten ist die Bestellung vom Transportkunden spätestens 10 Tage vor dem vorgesehenen Beginn des Schwertransports beim Kraftverkehrsbetrieb vorzunehmen.

(2) Der Kraftverkehrsbetrieb hat bis spätestens 5 Tage nach Vorliegen der Bestellung dem Transportkunden diese zu bestätigen bzw. ihm mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt der Schwertransport ausgeführt werden kann. Eine Ablehnung der Bestellung ist zu begründen.

#### Zu § 16 der GWO:

##### § 54

#### Be- und Entladen

(1) Montage- und Demontearbeiten sind Aufgaben des Transportkunden. Übernimmt der Kraftverkehrsbetrieb im Zusammenhang mit Schwertransporten Montage- und Demontearbeiten, ist hierüber eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

(2) Der Transportkunde hat alle Vorbereitungen zu treffen, daß das Gut zum vereinbarten Beginn des Schwertransports bereitsteht und das Schwertransportfahrzeug zügig be- und entladen werden kann. Sofern der Transportkunde das Be- und Entladen vorzunehmen hat und die technischen und technologischen Bedingungen es zulassen, können Ladefristen vereinbart werden.

#### Zu § 17 der GTVO:

##### § 55

#### Verladeweise

Führt der Kraftverkehrsbetrieb vereinbarungsgemäß das Beladen des Schwertransportfahrzeuges durch, übernimmt er die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verladeweise der Güter. In diesen Fällen hat der Transportkunde dem Kraftverkehrsbetrieb jedoch

- alle erforderlichen Hinweise und Auskünfte über die Behandlung, Art und Beschaffenheit des Gutes (z. B. Schwerpunktlage, Behälter mit Flüssigkeiten, besonders empfindliche Teile), Transportrichtung (Fahr- und Stellrichtung) und über andere spezielle Erfordernisse zu geben,
- Maße und Masse der Einzelstücke anzugeben und erforderlichenfalls Zeichnungen mit Maß- und Masseangaben sowie Verladevorschriften, die eine besondere Behandlung beim Beladen vorschreiben, einschließlich Transporttechnologien zur Sicherung der Transportdurchführung, bereits bei Vertragsabschluß zur Verfügung zu stellen,
- die notwendigen Besichtigungen der Güter sowie der betrieblichen Anlagen beim Absender und Empfänger zu ermöglichen,

sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Verladung entsprechend der von ihm vorgeschriebenen Verladeweise zu prüfen.

##### § 56

#### Begleitung von Schwertransporten

(1) Die Begleitung von Schwertransporten durch Angehörige der Deutschen Volkspolizei bzw. durch von ihr befugte Personen erfolgt entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Für die Organisation der Begleitung von Schwertransporten durch dazu befugte Personen ist der Transportkunde verantwortlich, soweit nicht die Begleitung durch Angehörige der Deutschen Volkspolizei oder des Kraftverkehrsbetriebes erfolgt.